

**GESELLSCHAFT DER FREUNDE UND FÖRDERER DES ALTEN FRIEDHOFS
IN BONN e.V.**

**Satzung
in der Fassung vom 22. Mai 2010**

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen: „Gesellschaft der Freunde und Förderer des Alten Friedhofes in Bonn e.V.“ Der Sitz des Vereins ist Bonn.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bonn eingetragen.

§ 2

Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung der Denkmalpflege. Er tritt für die Erhaltung und Pflege des Alten Friedhofes und die wissenschaftliche Beschäftigung mit den Zeugnissen der Bonner Sepulkralkultur ein. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Restaurierung von Grabdenkmälern.

§ 3

Mitgliedschaft

Jede natürliche und juristische Person kann Mitglied werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt der Vorstand den Aufnahmeantrag ab, ist dies dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen. Eine Begründung kann nicht verlangt werden. Dem Betroffenen steht die Berufung zur nächsten Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.

§ 4

Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - a. mit dem Tode des Mitgliedes,
 - b. durch Austritt des Mitgliedes,
 - c. durch Ausschluss des Mitgliedes.
2. Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Jahresende unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten möglich. Die Kündigung hat schriftlich bis zum 30.09. eines Jahres beim Vorstand zu erfolgen.
3. Der Ausschluss kann ausgesprochen werden:
 - a. bei vereinsschädigendem Verhalten,
 - b. bei Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.

§ 5

Ehrenmitgliedschaft

Verdienstvolle Mitglieder sowie Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder.

§ 6

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung.

§ 7

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer. Der Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende, vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich jeweils allein. Im Innenverhältnis ist der stellvertretende Vorsitzende verpflichtet, nur tätig zu werden bei Verhinderung des ersten Vorsitzenden.
2. Der Vorstand kann ein Mitglied mit den Aufgaben eines „Geschäftsführenden Vorstandsmitglieds“ beauftragen.
3. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmenthaltung wird nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Amtszeit beträgt drei Jahre.
4. Scheiden während der Amtszeit eines Vorstandes ein oder mehrere Vorstandsmitglieder aus, so können die verbleibenden Vorstandsmitglieder für die Dauer der Amtszeit die Aufgaben der ausgeschiedenen Vorstandsmitglieder übernehmen oder anstelle der ausgeschiedenen Vorstandsmitglieder andere Vereinsmitglieder mit der Wahrnehmung der Aufgaben beauftragen. Im letzteren Fall muss die nächstfolgende Mitgliederversammlung die kooptierten Vorstandsmitglieder bestätigen oder für den Rest der Amtsdauer des Vorstandes für die ausgeschiedenen Vorstandsmitglieder neue Mitglieder wählen.

§ 8

Erweiterter Vorstand

Die Mitgliederversammlung kann zur Unterstützung des geschäftsführenden Vorstandes bis zu fünf nicht stimmberechtigte aber beratende Beisitzer auf drei Jahre wählen. Bei einem vorzeitigen Ausscheiden eines Beisitzers kann der Vorstand analog § 7 erfahren.

§ 9

Mitgliederversammlung

Einmal im Geschäftsjahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) statt, zu der der Vorsitzende oder sein Stellvertreter schriftlich unter Angabe des Ortes und der Tagesordnung mindestens drei Wochen vor Versammlungstermin einberuft. Die Dreiwochenfrist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist unter Beachtung von Satz 1 einzuberufen:

1. wenn das Interesse des Vereins es erfordert,
2. wenn mindestens ein Drittel der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen die Einberufung verlangt.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung nur eine Stimme. Juristische Personen werden durch einen Bevollmächtigten vertreten. Über die Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer ein Protokoll zu fertigen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Der Mitgliederversammlung obliegt es,

1. den Jahresbericht und die Jahresabrechnung des Vorstandes entgegenzunehmen,
2. die Vorstandsmitglieder und die Revisoren zu wählen,
3. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins zu beschließen,
4. über die Ehrenmitgliedschaft (§ 5) zu beschließen.

§ 10

Finanzen, Vereinsvermögen

Die Finanzierung der gemeinnützigen Zwecke wird durch einen regelmäßigen Jahresbeitrag gesichert, dessen Höhe jeweils in den Mitgliederversammlungen festgelegt wird. Spenden werden weiterhin in unbeschränkter Höhe entgegengenommen.

§ 11

Kassen- und Vermögensprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für jeweils ein Jahr zwei Kassenprüfer. Sie haben die Pflicht, am Ende des Geschäftsjahres eine Kassen- und Vermögensprüfung vorzunehmen und hierüber der Jahreshauptversammlung zu berichten. Diese Aufgabe kann vom Vorstand auch dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt Bonn übertragen werden.

§ 12

Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 13

Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur eine Mitgliederversammlung beschließen. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende sind die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren. Die Mitgliederversammlung kann andere Mitglieder als Liquidatoren bestimmen.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Bonn, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, die der Verein während seines Bestehens verfolgte, zu verwenden hat.

Bonn, den 22. Mai 2010